



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 15. Mai

Nr. 5/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 10. Dezember 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42.....	123
Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen	124
Rahmenplan Interkulturelle Erziehung Grundschule, Hauptschule, Realschule, Verbundene Haupt- und Realschule, Regionale Schule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule, Gymnasium Jahrgangsstufen 1 bis 13.....	130
Rahmenplan Rechtserziehung Grundschule, Hauptschule, Realschule, Verbundene Haupt- und Realschule, Regionale Schule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule, Gymnasium Jahrgangsstufen 1 bis 13.....	131

Wissenschaft und Forschung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung Ändert VO vom 3. Juli 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-3.....	132
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-11-2.....	134
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb.....	134
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik.....	136

Fortsetzung auf S. 122

	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Vermessungswesen.....	137
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	140
Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 163 - Berichtigung -	141

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	142
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	144
Hospitationsaufenthalt in Frankreich 2004.....	144
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003/2004.....	145
Landesweiter Geschichtswettbewerb „Was war bei uns am 17. Juni 1953 los?“	145
Ergebnis der Haus- und Straßensammlung 2002 des Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	146

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung¹

Vom 18. März 2003

Aufgrund des § 22 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)³ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 16 der Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 625) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Kurse, die mit null Punkten bewertet wurden, gelten als nicht belegt und können nicht auf die Belegungsverpflichtung angerechnet werden. Satz 1 gilt für die Schüler, die ab dem 1. August 2003 in die Qualifikationsphase der fachgymnasialen Ausbildung eintreten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Schwerin, den 18. März 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 123

¹ Ändert VO vom 10. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 283

Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. März 2003

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt auf der Grundlage des Erlasses über die „Fortbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23. September 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 451), zuletzt geändert am 10. Dezember 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 9), die Fortbildung für Lehrkräfte beruflicher Schulen, die keine Lehrbefähigung für ein Lehramt nachweisen können.

2. Ziel der Fortbildung

- 2.1 Durch die Fortbildung sollen Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen ohne Studium der Erziehungswissenschaften und den entsprechenden Fachdidaktiken mit den Anforderungen im beruflichen Schulwesen vertraut gemacht werden. Weiterhin sollen die berufliche Handlungskompetenz entwickelt und die Fachlichkeit erhöht werden.
- 2.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fortbildungskapazität sowie unter Beachtung der schulischen Möglichkeiten an der Fortbildung teilnehmen.
- 2.3 Die Fortbildung verfolgt das Ziel, die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zu entwickeln.
- 2.4 Für die unbefristeten Lehrkräfte bzw. die befristeten Lehrkräfte gemäß Nummer 2.1, deren Befristungsdauer länger als ein Schuljahr beträgt, ist die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Erlasses verpflichtend. Die Fortbildung kann mit dem Eintritt, muss jedoch spätestens nach dreijährigem Schuldienst aufgenommen werden. Lehrkräfte, die bereits länger als zwei Jahre ohne pädagogische Ausbildung tätig sind, müssen bevorzugt zur Fortbildung zugelassen werden.

3. Schwerpunkte der Fortbildung

- 3.1 Die Inhalte der Fortbildung werden in modularer Form angeboten. Der zeitliche Umfang beträgt 135 Stunden.
- 3.2 Die Kompetenzentwicklung ist auf folgende Schwerpunkte festgelegt:
 - Unterricht planen, vorbereiten und reflektieren entsprechend den Anforderungen der Rahmenlehrpläne,
 - Unterricht beobachten,
 - Schülerleistungen bewerten,
 - Erziehungsauftrag der Schule umsetzen,
 - Medienkompetenz erweitern,
 - den schulrechtlichen Handlungsrahmen kennen lernen,

- Kommunikationsfähigkeit weiterentwickeln,
- Psychohygiene fördern.

3.3 Die Module sind für alle Lehrkräfte der Fortbildung verpflichtend. Die Module orientieren sich an den Schwerpunkten gemäß 3.2, am laufenden oder künftigen Unterrichtseinsatz sowie an den aktuellen Fortbildungserfordernissen.

3.4 Die fachlichen Inhalte sowie die Verteilung der Module der Fortbildung obliegen dem Landesseminar für Berufliche Schulen.

4. Organisation/Durchführung

4.1 Die Fortbildung ist berufsbegleitend und findet regelmäßig außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sollten Veranstaltungen ausnahmsweise in die Unterrichtszeit fallen, erhalten die Teilnehmer hierfür Dienstbefreiung.

4.2 Die Fortbildung gemäß dieses Erlasses wird grundsätzlich innerhalb von drei Schuljahren abgeschlossen.

4.3 Notwendige schulorganisatorische Vorkehrungen, die die Teilnahme der Lehrkräfte an der Fortbildung ermöglichen, werden durch den Schulleiter sichergestellt. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnungsstunden gemäß Unterrichtsverpflichtungserlass.

4.4 Die Fortbildung beginnt im September des jeweiligen Schuljahres, erstmalig 2003, und wird nach Bedarf durchgeführt.

4.5 Für die Fortbildung der Lehrkräfte ist das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) zuständig. Die Projektleitung und Durchführung der Fortbildung obliegt dem Landesseminar für Berufliche Schulen im L.I.S.A., Pädagogisches Regionalinstitut Rostock, Möllner Straße 12, 18109 Rostock.

4.6 Die Anmeldung zur Fortbildung erfolgt schriftlich durch die Lehrkraft über den Schulleiter beim Landesseminar für Berufliche Schulen bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Aufnahme angestrebt wird. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des höchsten Bildungsabschlusses, des Eintritts in den Schuldienst an beruflichen Schulen sowie des überwiegenden Unterrichtseinsatzes.

4.7 Die Fortbildungsveranstaltungen werden an den regionalen Studienseminaren Greifswald, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin des L.I.S.A. nach Bedarf angeboten.

4.8 Die Termine der Fortbildung werden über das Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie im Fortbildungskatalog des L.I.S.A. veröffentlicht.

4.9 Nachweise über bereits absolvierte Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses können auf Antrag vom Landesseminar für Berufliche Schulen auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden. Ein Anspruch auf die Anrechnung besteht nicht.

4.10 Zur Begleitung und Unterstützung der Teilnehmer an der Fortbildung können Studienleiter in Abstimmung mit dem Schulleiter Unterrichtsbesuche durchführen.

5. Nachweispflicht

5.1 Der Nachweis über die absolvierten Module der Fortbildung obliegt der teilnehmenden Lehrkraft. Hierzu führt die Lehrkraft einen Kursnachweis gemäß Anlage 1.

5.2 Der Referent bestätigt die Teilnahme sowie die ordnungsgemäße Eintragung.

6. Abschluss

6.1 Die Fortbildung schließt für die teilnehmende Lehrkraft gemäß Nummer 2.1 mit einem Kolloquium ab. Die Lehrkraft meldet sich schriftlich zum Kolloquium an. Dazu ist der Kursnachweis gemäß Anlage 1 vorzulegen. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Module entsprechend der Schwerpunkte gemäß Nummer 3.2 nachweist.

6.2 Über die Durchführung des Kolloquiums entscheidet das Landesseminar für Berufliche Schulen.

6.3 Der Teilnehmer an der Fortbildung legt in Vorbereitung auf das Kolloquium einen Unterrichtsstundenentwurf mit ausgewiesenen Lernzielen und einer didaktischen Analyse vor.

6.4 Der Abschluss der Fortbildung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Fortbildung kann einmal als Ganzes wiederholt werden. Ein Anspruch auf Wiederholung der Fortbildung besteht nicht. Lehrkräfte, die an der Fortbildung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung gemäß Anlage 2.

7. Lehrberechtigung

7.1 Lehrkräfte, die die Fortbildung erfolgreich absolviert und mindestens drei Jahre überwiegend in einer beruflichen Fachrichtung/Fach im berufstheoretischen oder fachpraktischen Unterricht erfolgreich unterrichtet haben, erhalten eine Lehrberechtigung für die beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der entsprechenden beruflichen Fachrichtung/Fach gemäß Anlage 3.

7.2 Lehrkräften mit der Befähigung für ein Lehramt, die mindestens fünf Jahre in einer beruflichen Fachrichtung/Fach erfolgreich unterrichtet haben, das nicht dem Studienabschluss entspricht, wird die Lehrberechtigung für die beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der entsprechenden beruflichen Fachrichtung/Fach gemäß Anlage 4 zuerkannt.

7.3 Die Lehrberechtigung wird auf Antrag von der obersten Schulaufsichtsbehörde zuerkannt.

Dem Antrag ist neben der Teilnahmebestätigung an der Fortbildung gemäß Nummer 5.1 eine Bestätigung des Schulleiters über den mindestens dreijährigen überwiegenden Unterrichtseinsatz in der beruflichen Fachrichtung/Fach, in dem die Lehrberechtigung angestrebt wird, sowie die dienstliche Beurteilung zum Nachweis des erfolgreichen Unterrichts gemäß Nummer 7.1 und 7.2 beizufügen. Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung muss mindestens „ausreichend“ lauten.

7.4 Der Erwerb und die Zuerkennung der Lehrberechtigung für den berufstheoretischen oder fachpraktischen Unterricht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für eine bestimmte berufliche Fachrichtung/Fach gemäß Nummer 7.1 und 7.2 ersetzt nicht die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, die durch zwei Staatsprüfungen erworben wurde, und hat keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.

9. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(Muster des Kursnachweises)

Anlage 1
(zu Nr. 5.1)Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Pädagogisches Regionalinstitut Rostock
Landesseminar für Berufliche Schulen**Nachweis der Teilnahme an der Fortbildung**

Name, Vorname

geboren am in

hat vom bis

an der Fortbildung gemäß der „Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“ vom 28. März 2003
(Mittl.bl. BM M-V S. 124) an folgenden Modulen teilgenommen:

Lfd. Nr.	Schwerpunkte der modularen Fortbildung	Zahl der Unterrichtsstunden	Datum	Unterschrift des Referenten
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Ort, Datum

Unterschrift
(Leiter Landesseminar für Berufliche Schulen)

(Muster der Teilnahmebescheinigung)

Anlage 2
(zu Nr. 6.3)

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Pädagogisches Regionalinstitut Rostock
Landesseminar für Berufliche Schulen

Mecklenburg-Vorpommern



Bescheinigung

über die Teilnahme an der

Fortbildung

Name, Vorname
geboren am
in
hat vom bis

am Landesseminar für Berufliche Schulen an der Fortbildung gemäß der „Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“ vom 28. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) teilgenommen.

**Frau/Herr*..... hat den Abschluss
der Fortbildung bestanden/nicht bestanden*.**

Ort, Datum

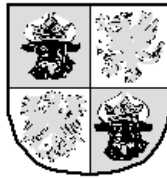
(Siegel)

(Leiter des Landesseminars
für Berufliche Schulen)

(Kursleiter)

*) nicht Zutreffendes streichen

(Muster des Erwerbs der Lehrberechtigung)

Anlage 3
(zu Nr. 7.1)Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

U r k u n d e

über den Erwerb der

Lehrberechtigung für die berufliche Fachrichtung/Fach

.....

Name, Vorname geboren am in

weist die Qualifikation als nach.

Herr/Frau* ist seit als Lehrer/in* an einer öffentlichen

beruflichen Schule in der beruflichen Fachrichtung/Fach..... tätig.

Er/Sie* hat an der Fortbildung gemäß der „Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“ vom 28. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) mit Erfolg teilgenommen.

Herrn/Frau* erwirbt in Verbindung mit der Qualifikation als die

Lehrberechtigung für den berufstheoretischen/berufspraktischen* Unterricht an beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der beruflichen Fachrichtung/Fach

.....

(Siegel)

Ort, Datum

Im Auftrag

(Name)

*) nicht Zutreffendes streichen

(Muster der Zuerkennung der Lehrberechtigung)

Anlage 4
(zu Nr. 7.2)

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern



U r k u n d e

über die Zuerkennung der

Lehrberechtigung für die berufliche Fachrichtung/Fach

.....

Name, Vorname geboren am in

weist die pädagogische Befähigung für das Lehramt an nach.

Er/Sie* ist als Lehrer/in an einer öffentlichen beruflichen Schule und überwiegend in der beruflichen Fachrichtung/Fach

..... tätig.

Er/Sie* hat regelmäßig an Fortbildungen des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen.

In Verbindung mit der Befähigung für das Lehramt an sowie in Anerkennung

der erbrachten Leistungen wird Herrn/Frau* die

Lehrberechtigung für den berufstheoretischen Unterricht an beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die berufliche Fachrichtung/Fach

.....

zuerkannt.

(Siegel)

Ort, Datum

Im Auftrag

(Name)

*) nicht Zutreffendes streichen

**Rahmenplan Interkulturelle Erziehung
Grundschule, Hauptschule, Realschule, Verbundene Haupt- und
Realschule, Regionale Schule, Kooperative Gesamtschule,
Integrierte Gesamtschule, Gymnasium
Jahrgangsstufen 1 bis 13**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. April 2003

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Aufgabengebiet „Interkulturelle Erziehung“ der Jahrgangsstufen 1 bis 13 der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Regionalen Schule, der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan Interkulturelle Erziehung
Grundschule
Hauptschule
Realschule
Verbundene Haupt- und Realschule
Regionale Schule
Kooperative Gesamtschule
Integrierte Gesamtschule
Gymnasium
Jahrgangsstufen 1 - 13.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 130

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 283

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:
adiant Druck Roggentin, Neu Roggentiner Straße 4, 18184 Roggentin
Tel.: 038204 6820
Fax: 038204 68222

**Rahmenplan Rechtserziehung
Grundschule, Hauptschule, Realschule, Verbundene Haupt- und
Realschule, Regionale Schule, Kooperative Gesamtschule,
Integrierte Gesamtschule, Gymnasium
Jahrgangsstufen 1 bis 13**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. April 2003

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Aufgabengebiet „Rechtserziehung“ der Jahrgangsstufen 1 bis 13 der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Regionalen Schule, der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan Rechtserziehung
Grundschule
Hauptschule
Realschule
Verbundene Haupt- und Realschule
Regionale Schule
Kooperative Gesamtschule
Integrierte Gesamtschule
Gymnasium
Jahrgangsstufen 1 - 13.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 131

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 283

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:
adiant Druck Roggentin, Neu Roggentiner Straße 4, 18184 Roggentin
Tel.: 038204 6820
Fax: 038204 68222

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*1

Vom 2. April 2003

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 434)⁴, die durch die Verordnung vom 11. September 2002 (GVOBl. M-V S. 614)⁵ geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Sommersemester 2003 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Humanbiologie (Diplom)	1	0	-	-
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom)	0	0	-	-
Medizin (Staatsexamen)	26	0	22	42
Pharmazie (Staatsexamen)	0	17	2	-
Psychologie (Diplom)	0	0	0	-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	5	0	0	3

Universität Rostock/ Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	11	46
Biologie (Diplom)	0	7	17
Business Informatics (Bachelor)	14	3	-
Erziehungswissenschaft (Diplom)	0	0	3
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	1	-	-
Erziehungswissenschaft (Magister Hauptfach))*)*	2
Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach))*)*	2
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	-	-
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	0	-	-
Informatik (Diplom)	44	15	-
Informationstechnik/Technische Informatik (Diplom)	-	49	-
Medizin (Staatsexamen)	15	32	68
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Bachelor)	0	-	-
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Magister Hauptfach))*)*	39
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Magister Nebenfach))*)*	14
Sonderpädagogik (Lehramt)	0	2	8

* Ändert VO vom 3. Juli 2002, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 3

¹ GVOBl. M-V S. 280

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 547

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 636

Universität Rostock/ Studiengang	2. Fach- semester	4. Fach- semester	6. Fach- semester
Soziologie (Bachelor)	0	-	-
Sportwissenschaft (Bachelor)	0	5	-
Sportwissenschaft (Magister Hauptfach))*)*	18
Sportwissenschaft (Magister Nebenfach))*)*	0
Sport (Lehramt Grund- und Hauptschulen)	0	-	-
Sport (Lehramt Gymnasien)	0	1	-
Sport (Lehramt Haupt- und Realschulen)	0	-	-
Sport (Lehramt Sonderschulen)	0	-	-
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	18	0	-
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	0	-	0
Zahnmedizin (Staatsexamen)	3	0	25

Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	2. Fach- semester	4. Fach- semester	6. Fach- semester
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	0	3	3

– zulassungsfrei

)* auslaufender Studiengang

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit ungerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind.

Ausgenommen sind die höheren Fachsemester der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) sowie das 3. Fachsemester des Studiengangs Pharmazie (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. April 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der
Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als
Anstalt des öffentlichen Rechts¹**

Vom 15. April 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 2

Gemäß § 21 Satz 2 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. September 2002 (GVOBl. M-V S. 681)² wird bekannt gemacht, dass die Landesverordnung am 1. Mai 2003 in Kraft tritt.

Schwerin, den 15. April 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 134

¹ GVOBl. M-V S. 282

² Mittl.bl. BM M-V S. 703

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb**

Vom 15. Oktober 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb vom 30. Juli 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 595

des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Absatz 3 wird um den folgenden Zusatz ergänzt:

„Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.

b) Punkt 3 wird gestrichen.

c) Punkt 7 wird gestrichen.

d) Punkt 9 wird gestrichen.

e) Punkt 10 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Wörter „das Zentrale Prüfungsamt“ gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Oktober 2002

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung,
Prof. Dr. Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 134

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den
Studiengang Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik**

Vom 15. Oktober 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik vom 30. Juli 1997² wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „im“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Im Absatz 4 Satz 5 wird die Formulierung „der Kultusministerin“ durch die Formulierung „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- c) Im Absatz 7 werden die Angabe „174“ durch die Angabe „175“ und die Angabe „95“ durch die Angabe „96“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

- b) Absatz 3 wird um den folgenden Zusatz ergänzt:

„Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Teilsatz gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrale Prüfungsamt“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

10. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Für die Fachprüfung Nummer 13 (Wahlpflichtfach 1) wird die Angabe Art und Umfang „K 180/M“ durch die Angabe „K 120/M“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. KM M-V S. 561

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 15. Oktober 2002

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung,
Prof. Dr. Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 136

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Vermessungswesen

Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. S. 293)¹ erlässt der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Vermessungswesen vom 11. Dezember 1998² wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 171 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 85 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 86 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Näheres regelt die Studienordnung.“

2. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 4 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Kandidaten, die im Wintersemester 2001/2002 im Studiengang Vermessungswesen immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 4. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2002.

Neubrandenburg, den 20. Dezember 2002

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Werner Melle**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 137

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. BM M-V S. 39

Anlage I

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

Fachprüfung		Prüfungsleistung			Prüfungsvorleistung
Bezeichnung	Gewicht	Bezeichnung	Art	Dauer [Min.]	Art und Umfang
Mathematik	14	Mathematik	Klausurarbeit	180	Klausurarbeit (135 Min.)
Geometrie	6	Darstellende und Analytische Geometrie	Klausurarbeit	120	-
Physik	8	Physik	Klausurarbeit	180	Klausurarbeit (90 Min.)
Vermessungskunde	12	Vermessungskunde	Klausurarbeit	120	PSch (24 St.)
Geodätische Rechenverfahren	7	Geodätische Rechenverfahren	Klausurarbeit	120	Hausarbeit (60 St.)
Behandlung v. Fehlern	6	Behandlung v. Fehlern	Klausurarbeit	180	Hausarbeit (24 St.)
Staats- Rechts- und Verwaltungskunde	4	Staats- Rechts- und Verwaltungskunde	Klausurarbeit	120	-
Instrumentenkunde	9	Instrumentenkunde	Klausurarbeit	180	PSch (20 St.), SV
Datenverarbeitung	7	Datenverarbeitung	Klausurarbeit	180	Hausarbeit (20 St.)
Navigation und Vermessung mit Satelliten	1	Navigation und Vermessung mit Satelliten	Klausurarbeit	90	-
Technisches Englisch	2	Technisches Englisch	Klausurarbeit	90	-

PSch erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und schriftliche Ausarbeitung (Stunden)
 SV erfolgreiche Teilnahme am Seminar und 20-minütiger Vortrag

Anlage 2

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung		Prüfungsleistung			Prüfungsvorleistung	
Bezeichnung	Gew.	Bezeichnung	rel. Gew.	Art	Dauer [Min.]	Art und Umfang
Landesvermessung	14	Landesvermessung	-	Klausurarbeit	180	HMP, PSch (70 St.)
Numerische Methoden	3	Numerische Methoden	-	Klausurarbeit	120	Hausarbeit (24 St.)
Ingenieurvermessung	10	Ingenieurvermessung	-	Klausurarbeit	180	PSch (40 St.)
Kartographie	3	Kartographie	-	Klausurarbeit	120	-
Liegenschafts- und Planungswesen	9	Bauleitplanung, Bodenordnung und Wertermittlung	4	Klausurarbeit	120	Hausarbeit (40 St.)
		Liegenschaftskataster und Agrarordnung	5	Klausurarbeit	120	
Fernerkundung und Photogrammetrie	7	Fernerkundung und Photogrammetrie	-	Klausurarbeit	150	PSch (20 St.)
Geoinformationssysteme	3	Geoinformationssysteme	-	Klausurarbeit	120	-
Betriebswirtschaft und Management	2	Betriebswirtschaft und Management	-	*	*	-
Straßenentwurf, Wasserwesen und Hydrographie	4	Straßenentwurf, Wasserbau und Hydrographie	-	Klausurarbeit	120	-
Spezifisches Wahlpflichtfach	2	Ein Fach entsprechend Fächerkatalog in Anlage 3	-	*	*	-
Allgemeines Wahlpflichtfach	2	Ein Fach entsprechend Fächerkatalog in Anlage 4	-	*	*	-
Vertiefungsrichtungen						
Vertiefungsrichtung	26	Bauleitplanung und Bodenordnung, Wertermittlung, Besonderes Städtebaurecht und Sachenrechtliche Regelungen in den neuen Bundesländern	13	mündlich	20-45	SV
Liegenschafts- und Planungswesen		Liegenschaftskataster, Agrarordnung und Landentwicklung	13	mündlich	20-45	
Vertiefungsrichtung	26	Ingenieurvermessung, Navigation und Vermessung mit Satelliten	16	mündlich	20-45	SV
Ingenieurvermessung		Spezielle Methoden der Ingenieurvermessung (Baukunde, Erdmessung, Instrumentenkunde, Physik, Messtechnik, Spezialfälle der Fehlerbehandlung, Unternehmensführung)	10	Klausurarbeit	180	
Vertiefungsrichtung	26	Photogrammetrie und Fernerkundung	11	mündlich	20-45	SV
Geoinformationssysteme		GIS, Algorithmische Geometrie und Kartographie	15	mündlich	20-45	Hausarbeit Datenverarbeitung (20 St.)

*) entweder mündlich 20 bis 45 Minuten oder Klausurarbeit 120 Minuten (Die Art der Prüfungsleistung wird vom Prüfer den Kandidaten zu Beginn der Vorlesungszeit mitgeteilt.)
HMP erfolgreiche Teilnahme am Hauptmesspraktikum und Anerkennung der schriftlichen Ausarbeitung (30 St.)
PSch erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und schriftliche Ausarbeitung (Stunden)
SV erfolgreiche Teilnahme am Seminar und 20-minütiger Vortrag

Anlage 3**Liste der spezifischen Wahlpflichtfächer gemäß § 24**

1. Sensorik
2. Angewandte Methoden der kinematischen Vermessung
3. Verkehrsmanagement
4. Digitale kartographische Verfahren
5. Ausgewählte Kapitel aus der Ingenieurvermessung
6. Geophysik
7. Strategisches GIS-Management
8. Geodätische Astronomie
9. Vermessung und Navigation mit Inertialgeräten
10. Zeitreihenanalyse
11. Entwicklung graphisch-interaktiver Systeme
12. ALK-Systembetreuer
13. Ausgewählte Kapitel aus dem Bodenmanagement

Anlage 4**Liste der allgemeinen Wahlpflichtfächer gemäß § 24**

1. Management
2. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und Vortragstechnik
3. Technisches Englisch für Fortgeschrittene
4. Numerische Mathematik
5. Ausgewählte Kapitel aus dem Ingenieurwesen

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. März 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für Physik vom 28. Januar 1999² wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mehrere zu Blockprüfungen oder Prüfungsabschnitten zusammengefasste Fachprüfungen sind vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen so zu organisieren, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.“

2. § 16 Abs. 1 wird um die Sätze 2 und 4 ergänzt und in Satz 3 erweitert:

„(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwech-

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. BM M-V S. 163

sel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.“

3. § 16 wird in Absatz 2 wie folgt geändert und um Absatz 3 ergänzt; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Juni 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Juli 2002.

Greifswald, den 10. März 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 140

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 163

- Berichtigung -

1. Die Überschrift von § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. In § 41 ist folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 3. Juli 1997¹ außer Kraft.“

Schwerin, den 27. März 2003

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 141

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 670

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 7, 8, 15 und 16 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 5, 6 und 13 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 9, 10, 11, 12 und 14 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Ludwig Renn“ Diekhoff
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 68 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule „Ludwig Renn“ Diekhoff
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 68 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Ludwigslust
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule Ludwigslust
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule Tarnow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 74 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Grundschule Tarnow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 74 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Grundschule Malliß
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Grundschule Kaliß
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 75 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

9. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Kröslin
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
10. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Kröslin
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
11. a) Grundschule „J.-H.-von Thünen“ Rubkow
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
12. a) Grundschule „J.-H.-von Thünen“ Rubkow
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

13. a) Regionale Schule mit Grundschule Rethwisch
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 315 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
14. a) Regionale Schule Marlow
 b) Landkreis Nordvorpommern
 c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 290 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende :**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

15. a) Gymnasium Dorf Mecklenburg (dreizügig)
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 512 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
16. a) Sportgymnasium Schwerin
 b) Landeshauptstadt Schwerin
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
 d) ca. 540 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Gymnasien.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter(innen) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Ankara, Grundschule Istanbul/Türkei

Besetzungsdatum: 01.02.2004
Bewerbungsende: 15.08.2003 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 4
Schülerzahl: 97
Kindergarten

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I
Bes. Gr. A 12/A 13, Verg. Gr. IIa/IIb/III BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Schulleitererfahrung ist wünschenswert.

Colegio Humboldt Sao Paulo/Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2004
Bewerbungsende: 15.08.2003 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 1104
Hochschulreifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarabschluss des Landes von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung der Sek. I und II, Bes. Gr. A 15/A 16, Verg. Gr. Ia/I BAT-O

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 144

Hospitationsaufenthalt in Frankreich 2004

Im Frühjahr 2004 besteht wieder die Möglichkeit, drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren.

Zweck des Hospitationsaufenthaltes ist, das französische Schulwesen kennen zu lernen und persönliche Kontakte zu Schulen und Lehrkräften in Frankreich herzustellen. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen gefördert werden.

An dem Programm können neben Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe I und II mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch auch Lehrkräfte teilnehmen, die nicht Romanisten sind, jedoch über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, so dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen bereichern können. Bewerben können sich ebenfalls Grundschullehrerinnen und -lehrer, die Frühunterricht Französisch erteilen. Sie müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen bzw. Diplom verfügen. Als Termin wurde der Zeitraum 15. März bis 3. April 2004 festgesetzt.

Die Aufenthalts- und Reisekosten müssen von den Teilnehmern getragen werden. Zuschüsse können seitens des Bildungsministeriums nicht gewährt werden. Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme am Programm Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Bewerbungsunterlagen können im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

angefordert und müssen **bis zum 15. November 2003** (Eingang Bildungsministerium) in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 144

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003/2004

Fremdsprachlich begabte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen können sich jetzt wieder zum Bundeswettbewerb Fremdsprachen anmelden. Der Wettbewerbsverlauf 2003/2004 hält folgende Angebote bereit:

- Gruppenwettbewerb der Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- Einzelwettbewerb der Jahrgangsstufen 9 und 10,
- Mehrsprachenwettbewerb der Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Am **Gruppenwettbewerb** können Gruppen ab vier Schülerinnen und Schülern oder ganze Klassen teilnehmen. Das Thema kann selbst gewählt werden, sollte aber von einem Lehrer oder einer Lehrerin betreut werden.

Form und Medium der Arbeit sind freigestellt, müssen jedoch mündlich und schriftlich die Sprachkenntnisse der Gruppenmitglieder nachweisen.

Als Wettbewerbssprachen können alle Staats- und Verkehrssprachen (außer Deutsch) und Latein gewählt werden.

Beim **Einzelwettbewerb** haben die Teilnehmer an einem Tag im Januar 2004 mündliche und schriftliche Aufgaben zu lösen. Als Wettbewerbssprachen können gewählt werden: Chinesisch, Dänisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch oder Tschechisch.

Nach Anmeldung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin bei der Geschäftsstelle übernimmt die Landesbeauftragte für den Fremdsprachenwettbewerb die weitere Betreuung.

Der **Mehrsprachenwettbewerb** ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, die sehr gute Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen haben. Dieser Wettbewerb wird auf verschiedenen Ebenen geführt, wobei eine Jury über die Teilnahme an der nächsten Runde entscheidet.

Anmeldeschluss für alle Wettbewerbe ist der **6. Oktober 2003**.

Weitere Informationen sowie Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Postfach 20 02 01
53132 Bonn
Tel.: 0228 9591530
Fax: 0228 9591519
E-Mail: info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de
oder im Internet unter:
www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 145

Landesweiter Geschichtswettbewerb „Was war bei uns am 17. Juni 1953 los?“

Anlässlich des 50. Jahrestages des 17. Juni 1953 veranstaltet die CDU Mecklenburg-Vorpommern ihren ersten landesweiten Geschichtswettbewerb zum Thema „Was war bei uns am 17. Juni 1953 los?“.

Am 17. Juni 1953 kam es in der DDR zu einem Arbeiteraufstand. Untersucht werden sollen Fragen wie:

- Welche politischen Ereignisse haben zu diesem Aufstand geführt?
- Gab es an diesem Tage in der Gegend Aufstände?
- Was ist da passiert?
- Wie hat die Führung der DDR darauf reagiert?

Die Antworten auf diese Fragen können auf unterschiedliche Weise gegeben werden, z. B. als Aufsatz, Zeitungsartikel, Belegarbeit, Fotocollage, Wandzeitung, Internetseite oder Video.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 aus Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Als Preise erwarten die Gewinner:

1. Preis: Eine Klassenfahrt nach Straßburg/Frankreich
2. Preis: Eine Klassenfahrt nach Berlin
3. Preis: Eine Klassenfahrt nach Schwerin

Die Preisverleihung findet am 16. Juni 2003 anlässlich des Festaktes der CDU Mecklenburg-Vorpommern in Teschow bei Teterow statt.

Einsendeschluss ist der **1. Juni 2003**.

Informationen bzw. Einsendungen sind zu richten an den

CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Stichwort: 17. Juni
Wismarsche Straße 173
19053 Schwerin
Tel.: 0385 5900450
E-Mail: post@cdu-mv.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 145

Ergebnis der Haus- und Straßensammlung 2002 des Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesvorsitzenden des Landesverbandes des
Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.,
Innenminister Dr. Gottfried Timm

Der Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich bei den Schulen des Landes, die die Sammelaktion des Volksbundes vom 4. November bis 8. Dezember 2002 mit einem Gesamtergebnis von 1.788,94 EUR unterstützten und damit einen Beitrag zur Fortführung der friedenspädagogischen und gewaltpräventiven Jugend- und Schularbeit leisteten.

Sein Dank gilt insbesondere den Sammlern und Spendern der nachfolgenden Schulen:

- Regionale Schule Röbel,
- Regionale Schule Kogel,
- Regionale Schule „Johann Heinrich Voß“ Penzlin,
- Regionale Schule Gützkow,
- Käthe-Kollwitz-Gymnasium Rostock,
- Gehlsdorfer Realschule mit Grundschule Rostock,
- Regionale Schule Gelbensande,
- Hauptschule mit Grundschule Kavelstorf,
- Robert-Stock-Gymnasium Hagenow,
- Friedrich-Franz-Gymnasium Parchim,
- Regionale Schule Dabel,
- Berufliche Schule - Bautechnik - der Hansestadt Rostock,

sowie

- Staatliche Schulämter Greifswald, Neubrandenburg und Rostock.

Herr Dr. Timm informiert darüber, dass es gegenüber dem Vorjahr gelungen ist, das Sammelergebnis zu steigern.

Gleichzeitig bedauert er jedoch, dass die Anzahl der an der Sammlung mitwirkenden Schulen nicht erhöht werden konnte und stellt fest, dass an den Schulen und Bildungseinrichtungen des Landes ein sehr großer Aufklärungsbedarf besteht im Hinblick auf die Jugend- und Schularbeit des Volksbundes.

Der Landesverband des Volksbundes wird sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren an die Pädagogen unseres Landes wenden, um über seine Arbeit zu informieren und um interessante Angebote zur Umsetzung in Schulprojekten vorzuschlagen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 146

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt